

Anhang XXI*

Muster für die Bekanntmachung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

- A. Im offenen Verfahren hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Kategorie (Bauleistung, Lieferung, Dienstleistung) sowie Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist; Umstände, die eine besondere Eignung erfordern.
 3. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 194 Abs. 1.
 4. Angabe, wo die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. wie diese bereitgestellt oder übermittelt werden;
 5. Schlusstermin für den Eingang der Angebote;
 6. Angaben zur elektronischen Kommunikation.
- B. Im nicht offenen, im Verhandlungsverfahren und bei der Innovationspartnerschaft hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Kategorie (Bauleistung, Lieferung, Dienstleistung) sowie Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist; Umstände, die eine besondere Eignung erfordern.
 3. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 194 Abs. 1.
 4. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge;
 5. Angaben, welche Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind (insbesondere Eignungsnachweise);

6. Angabe, wo die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. wie diese bereitgestellt oder übermittelt werden;
 7. Begrenzung der Anzahl der auszuwählenden Bewerber;
 8. Angaben zur elektronischen Kommunikation.
- C. Bei der vorherigen Bekanntmachung von Wettbewerben hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Art des Wettbewerbes (Ideen- oder Realisierungswettbewerb);
 3. Beschreibung der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie gegebenenfalls Erfüllungsort und Leistungsfrist; Umstände, die eine besondere Eigenschaft erfordern.
 4. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 194 Abs. 1.
 5. Bei offenen Wettbewerben: Schlusstermin für den Eingang der Wettbewerbsarbeiten;
 6. Bei nicht offenen Wettbewerben (Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl): Begrenzung der Anzahl der auszuwählenden Teilnehmer;
Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge;
 7. Teilnahmeberechtigung;
 8. Angabe, wo die Wettbewerbsunterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. wie diese bereitgestellt oder übermittelt werden;
 9. Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben;
 10. Angaben zur elektronischen Kommunikation.
- D. Beim wettbewerblichen Dialog hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Erläuterung der Bedürfnisse und Anforderungen des Auftraggebers.
 3. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in

- Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 194 Abs. 1.
4. Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge;
 5. Angaben, welche Unterlagen dem Teilnahmeantrag beizuschließen sind (insbesondere Eignungsnachweise);
 6. Angabe, wo die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. wie diese bereitgestellt oder übermittelt werden;
 7. Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer am Dialog;
 8. Angaben zur elektronischen Kommunikation.
- E. Bei Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung hat die freiwillige Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Kategorie (Bauleistung, Lieferung, Dienstleistung) sowie Gegenstand der Leistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist;
 3. Bezeichnung des Bieters, welchem der Zuschlag erteilt werden soll (Name und Anschrift);
 4. Angabe der maßgeblichen Gründe für die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung.
- F. Bei Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen mit vorheriger Bekanntmachung:
1. Bezeichnung des Auftraggebers (Name und Anschrift);
 2. Gegenstand der Dienstleistung mit möglichst genauer Angabe von Art und Umfang der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist;
 3. Hinweis auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich sowie auf die Verpflichtung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 194 Abs. 1;
 4. Angabe, wo die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden bzw. wie diese bereitgestellt oder übermittelt werden;
 5. Angabe zum Verfahren;

Anhang XXI

- 6. Angabe, ob die Teilnahme am Verfahren partizipatorischen Organisationen vorbehalten ist;**
- 7. Angaben zur elektronischen Kommunikation.**

* Anmerkung: Anhang XXI tritt gemäß § 376 Abs. 5 Z 2 mit 01.03.2019 außer Kraft!